



Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung

Public Corporate Governance
Kodex der Stadt Münster

Herausgeber: Stadt Münster
Amt für Finanzen und Beteiligungen
48127 Münster
E-Mail: beteiligungsmanagement@stadt-muenster.de
Internet: www.muenster.de/

Druck: Eigendruck

Auflage: Oktober 2024

Bildnachweis: Presse- und Informationsamt der Stadt Münster
www.stadt-muenster.de/medien/startseite.html

Vorbemerkung

Das Beteiligungsportfolio der Stadt Münster ist vielfältig und unterliegt einem stetigen Entwicklungsprozess. Hieraus können sich beteiligungsspezifische Unterschiede bei Begrifflichkeiten ergeben, die dieser Kodex nicht ohne eine Beeinträchtigung des Leseflusses abbilden könnte.

Dieser Kodex verwendet daher folgende Begriffe:

- **Beteiligung** für alle wirtschaftlich, organisatorisch oder finanziell unmittelbar oder mittelbar beherrschten Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform sowie für Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Zweckverbände, auf die die Stadt Münster aufgrund ihrer Beteiligung oder aus anderen Gründen beherrschenden Einfluss ausüben kann;
- **Gesellschaftsvertrag** für Gesellschaftsverträge, Satzungen und anderweitig bezeichnete Verträge, mit denen die Beteiligungen gegründet und ihr Unternehmenszweck, Organisation, Rechte und Pflichten geregelt werden;
- **Aufsichtsorgan** für Aufsichtsräte, Beiräte und anderweitig bezeichnete Organe, die die Arbeit der Geschäftsführung überwachen sollen;
- **Geschäftsführung** für die gesetzlichen Vertretungen bzw. selbstständigen Leitungen der Beteiligungen;
- **Gesellschafterversammlung** für das oberste Willensbildungsorgan der Beteiligung.

Inhaltsverzeichnis	
Vorbemerkung	3
Präambel	1
1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Verankerung.....	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Inkrafttreten	3
1.3 Satzungsmäßige Verankerung.....	3
1.4 Erklärung zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärung	3
2. Gesellschafterrolle	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Rat der Stadt Münster, Ausschussarbeit	5
2.3 Bestimmung des Gesellschaftszwecks	5
2.4 Beteiligungssteuerung durch gesamtstrategische Ziele	6
2.5 Mobilisierung von Effizienzpotenzialen	7
3. Beteiligungsmanagement.....	7
3.1 Kompetenzen	7
3.2 Aufgaben	8
4. Gesellschafterversammlung.....	9
4.1 Allgemeines	9
4.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten.....	9
4.3 Einberufung und Niederschrift der Versammlung.....	10
5. Aufsichtsorgan	11
5.1 Aufgaben	11
5.2 Zusammensetzung	13
5.3 Interessenkonflikte.....	14
5.4 Sitzungen.....	15
5.5 Wahrnehmung des Aufsichtsmandats.....	16
5.6 Vergütung des Aufsichtsorgans	17
5.7 Haftung.....	17
6. Geschäftsführung	18
6.1 Funktion und Aufgaben.....	18
6.2 Nachhaltigkeitsaspekte und Berichtswesen	20
6.3 Bestellung und Anstellung	21
6.4 Interessenskonflikte	21
6.5 Vergütung – Bestandteile, Angemessenheit, Begrenzungen.....	22
6.6 Haftung.....	23
7. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführung	23
8. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management	24
8.1 Risikomanagement und interne Revision	24
8.2 Integritäts- und Compliance-Management	25
8.3 Hinweisgeberstelle.....	26

9. Jahresabschluss	26
10. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle	28
10.1 Abschlussprüfung	28
10.2 Beziehungen	28
10.3 Beratung	29
10.4 Ablauf der Prüfung	29
11. Transparenz des Internetauftritts als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen in öffentliche Institutionen	30
12. Spenden und Sponsoring	31
12.1 Spenden	31
12.2 Sponsoring	31
12.3 Transparenz und Verhältnismäßigkeit	32
Anlage 1	33

ENTWURF

Präambel

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bedient sich die Stadt Münster zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereich kommunaler Beteiligungen. Der neue Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster (im Folgenden: Kodex) enthält die Grundlagen für ein transparentes und konstruktives Zusammenwirken aller Handelnden und versteht sich als Maßstab guter Unternehmensführung. Public Corporate Governance wird hierbei als gute und verantwortungsvolle Führung von Unternehmen verstanden, die sich am Gemeinwohl der münsterschen Bevölkerung orientiert.

Die Stadt Münster ist aus ihrer Stellung als Gesellschafterin heraus berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle Führung ihrer Beteiligungen zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert. Neben der Aufgabe, ihre Beteiligungen bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu fördern, hat sie daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungen die öffentlichen Belange angemessen berücksichtigt werden.

Zum 01.07.2011 trat der *Public Corporate Governance Kodex* als Weiterentwicklung der „Rahmenrichtlinie zur erfolgreichen Unternehmensführung“ in Kraft (V/0167/2011/1) und formulierte Regelungen, um bessere Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Stadt gegenüber den wirtschaftlich, organisatorisch oder finanziell unmittelbar oder mittelbar beherrschten Beteiligungen sicherzustellen.

In der vorliegenden Fortschreibung des Kodex sind die bisherigen Regelungen unter Einbeziehung des *Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex*¹, der *Eckpunkte für einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) für kommunale Unternehmen* des Deutschen Städtetags² in der jeweils aktuellen Fassung sowie unter Berücksichtigung der Kodizes anderer Gebietskörperschaften überprüft, teilweise modifiziert und ergänzt worden.

Der neugefasste Kodex der Stadt Münster

- dient dem öffentlichen Interesse an der Tätigkeit der Beteiligungen,
- vereinbart Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten,

¹ <https://pcg-musterkodex.de/>

² https://publicgovernance.de/media/PCGK_St%C3%A4dtetag.pdf

- unterstützt und fördert die effiziente Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsorganen und Geschäftsführung,
- richtet einen Fokus auf die Steuerung durch strategische Ziele,
- verbessert den Informationsfluss zwischen Beteiligungen und Stadtverwaltung,
- sichert die Ausrichtung der städtischen Beteiligungen am Gemeinwohl durch Steigerung von Transparenz und Steuerungsmöglichkeit,
- fördert die Orientierung der Beteiligungen an Nachhaltigkeitskriterien,
- wirkt vertrauensbildend durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit von Entscheidungen und
- stößt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Führung der städtischen Beteiligungen an.

Neben dem Bereich Spenden und Sponsoring wurde der münstersche Kodex um den Aspekt der Compliance, verstanden als ausdrückliche Verpflichtung zur Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der internen Richtlinien und Kontrolle dessen, ergänzt.

Zudem definiert der vorliegende Kodex die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Handelnden, ohne dabei die betriebswirtschaftlich notwendigen Entscheidungsspielräume der Beteiligungen und ihre eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung zu beschränken.

Zusammenfassend intensiviert der überarbeitete münstersche Kodex die Bindung zwischen der Stadt Münster und ihren Beteiligungen und schafft ein auf den Bedarf aller Beteiligten abgestimmtes System, das die Transparenz und Effizienz verbessert.

Dieser Kodex enthält Empfehlungen sowie Kurzverweise auf gesetzliche Vorgaben, die zusammenfassend als Regelungen bezeichnet werden und mit Regelungsziffern versehen sind.

Selbst bei einer verbindlich formulierten Regelung kann von Kodex-eigenen Empfehlungen abgewichen werden. Die städtischen Beteiligungen sind in diesem Falle verpflichtet, die Abweichungen in einer jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung transparent zu machen und zu begründen. Es gilt der Grundsatz „Comply or Explain“. Dies ermöglicht die Berücksichtigung branchen- und/oder beteiligungsspezifischer Bedürfnisse und darüber hinaus die Reaktion auf situative betriebswirtschaftliche Zwänge. Eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung weist daher nicht per se auf einen Mangel in der Führung oder Überwachung hin und kann gleichwohl ein Beispiel für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung sein. Der Kodex ist darauf ausgelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um als einheitliche Grundlage für die unterschiedlichen städtischen Beteiligungen zu dienen.

1. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Verankerung

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Die Regelungen dieses Kodex gelten für die Stadt Münster sowie ihre Beteiligungen.
- 1.1.2 Bei Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Regelungen dieses Kodex entsprechend anzuwenden.
- 1.1.3 Bei Beteiligungen, an denen die Stadt Münster nicht wirtschaftlich, organisatorisch oder finanziell beherrschend beteiligt ist, wirken die Bevollmächtigten der Stadt Münster in den Beteiligungsorganen darauf hin, dass die Regelungen dieses Kodexes Anwendung finden.

1.2 Inkrafttreten

Der Kodex tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Münster in Kraft und ist erstmals anzuwenden für das Geschäftsjahr, das auf das Jahr der Beschlussfassung folgt.

1.3 Satzungsmäßige Verankerung

- 1.3.1 Die Beachtung der Regelungen dieses Kodex ist – soweit noch nicht erfolgt – bei Änderung oder Anpassung des Gesellschaftsvertrags einer städtischen Beteiligung dort verbindlich zu verankern.
- 1.3.2 Bei Aufnahme von neuen Beteiligungsverhältnissen soll die Stadt Münster sicherstellen, dass die Anwendung des Kodex im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist.

1.4 Erklärung zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärung

- 1.4.1 Das Aufsichtsorgan und die Geschäftsführung berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f HGB über die Corporate Governance des Unternehmens.
- 1.4.2 Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, ist die Erklärung als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen.

- 1.4.3 Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung sind:
- die Entsprechenserklärung,
 - eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsorgan sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen,
 - die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsorgans zum Aufsichtsorgan,
 - die Angabe, ob Zielgrößen zum Frauenanteil in den Führungsebenen und dem Aufsichtsorgan festgelegt wurden und erreicht worden sind.
- 1.4.4 In der Entsprechenserklärung stellen die Geschäftsführungen und Aufsichtsorgane der Beteiligungen dar, inwiefern dem Kodex entsprochen wurde und wird, welche Regelungen nicht angewendet wurden oder werden und warum von dem Regelungsinhalt abgewichen wurde. Sofern Interessenkonflikte aufgetreten sind, hat das Aufsichtsorgan über diese und deren Behandlung ebenfalls in der Entsprechenserklärung zu informieren (vgl. Ziff. 5.3). Grundlage hierfür ist das anliegende Musterschreiben (Anlage 1).

2. Gesellschafterrolle

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Verwaltung der Stadt Münster wird gemäß § 40 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat der Stadt Münster und den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin vertreten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
- 2.1.2 Die Rolle als Gesellschafterin wird bei den städtischen Beteiligungen durch den Rat der Stadt Münster ausgeübt.
- 2.1.3 Die Vertretung der Stadt Münster in den Gremien der Beteiligungen wird durch § 113 GO NRW geregelt. Dabei wird typischerweise die Vertretung der Stadt durch eine vom Rat benannte Person ausgeübt. Diese Person hat die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen und ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie hat ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.
- 2.1.4 Die Stadt Münster soll anhand des Jahresabschlusses sicherstellen, dass die wirtschaftliche Betätigung jeweils den rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die jeweilige Beteiligung entspricht.

- 2.1.5 Dem Haushaltsplan soll eine zusammenfassende Darstellung des Beteiligungsportfolios beigefügt werden. Darin sollen sowohl eine Auflistung der Zuwendungen der Stadt Münster an die einzelnen Beteiligungen als auch eine Auflistung der Gewinnabführungen der einzelnen Beteiligungen für das Planjahr sowie für das Vorjahr enthalten sein.
- 2.1.6 Halten neben der Stadt Münster noch weitere natürliche oder juristische Personen Anteile an einer Beteiligung, wirkt die Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung darauf hin, dass die ihr durch diesen Kodex übertragenen Rechte und Pflichten gemeinsam mit diesen wahrgenommen werden.

2.2 Rat der Stadt Münster, Ausschussarbeit

- 2.2.1 Der Rat der Stadt Münster soll stets einen Ausschuss einrichten, zu dessen Zuständigkeiten u. a. die Angelegenheiten der Beteiligungen zählen. Dessen Mitglieder entscheiden im durch die Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Rahmen und beraten im Übrigen die Entscheidungen des Rates vor, sofern Angelegenheiten der Beteiligungen betroffen sind. Um von seinen Befugnissen Gebrauch machen zu können, ist dieser Ausschuss über alle ihn betreffenden Vorgänge, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligungen und die Anwendung des Kodex zu unterrichten.
- 2.2.2 Zuständig für etwaige Änderungen des Kodex ist der Rat. Der Kodex wird regelmäßig vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Public Corporate Governance sowie nationaler und internationaler Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft und bei Bedarf angepasst.

2.3 Bestimmung des Gesellschaftszwecks

- 2.3.1 Die Stadt Münster als Gesellschafterin bestimmt den Gesellschaftszweck anhand der gesamtstrategischen Ziele der Stadt Münster unter besonderer Berücksichtigung der vom Rat beschlossenen Handlungsfelder, Nachhaltigkeitsaspekten und dem öffentlichen Zweck der Beteiligung als grundlegende strategische Ausrichtung. Der Gesellschaftszweck stellt für die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsorgans eine unabdingbare Handlungsrichtlinie dar.

2.3.2 Der Gesellschaftszweck wird in dem Gesellschaftsvertrag fixiert und kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterin unter Berücksichtigung der kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geändert werden.

2.4 Beteiligungssteuerung durch gesamtstrategische Ziele

2.4.1 Die Steuerung der Beteiligungen erfolgt durch die Vorgabe von Gesellschafterzielen, aus denen die Strategie der jeweiligen Beteiligung mit konkreten Zielen zu entwickeln ist.

2.4.2 Die Geschäftsführung soll aufbauend auf dem Gesellschaftszweck eine Unternehmensstrategie entwickeln. Diese Strategie wird mit klaren und messbaren Zielen hinterlegt, mit dem Aufsichtsorgan abgestimmt und auf dessen Empfehlung in der Gesellschafterversammlung beschlossen.

2.4.3 Die Gesellschafterziele und die Unternehmensstrategie bilden die Grundlage für die klare und messbare Formulierung von Gesellschaftszielen in Form von Leistungs-, Wirtschaftlichkeits-, Finanz-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitszielen für einen Zeitraum von fünf Jahren in Abstimmung zwischen der Stadt Münster und der Beteiligung, z.B. in einem vom Rat zu beschließenden Managementkontrakt.

2.4.4 Die Geschäftsführung richtet sowohl die jährliche Wirtschaftsplanung als auch die mittelfristige Finanzierungs- und Investitionsplanung auf den Managementkontrakt und die Unternehmensstrategie aus. Hierzu sollen mit der Wirtschafts- und Mittelfristplanung detaillierte Regelungen aufgestellt und dem Aufsichtsorgan vorgestellt werden, wie die strategischen Ziele in den einzelnen Jahren umgesetzt werden sollen. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan und Stellenplan auf und lässt diesen auf Empfehlung des Aufsichtsorgans durch die Gesellschafterversammlung beschließen.

2.4.5 Abgeleitet aus den Gesellschafterzielen sind zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschafterin auf Empfehlung des Aufsichtsorgans jährliche Vereinbarungen zu treffen, die klar und messbar zu formulieren sind und die Grundlage für eine etwaige variable bzw. leistungsorientierte Vergütung der Geschäftsführung darstellen. Die vereinbarten Ziele sollen auf die jeweilige Wirtschaftsplanung sowie die mittelfristigen Finanzierungs- und Investitionsplanungen Bezug nehmen und als Grundlage für die Vereinbarung über die variable Vergütung der Geschäftsführung dienen (siehe Ziff. 6.5).

2.4.6 Bei Minderheitsbeteiligungen wirkt die Stadt Münster darauf hin, dass eine gesamtstrategische Ausrichtung in Einklang mit den gesamtstrategischen Zielen der Stadt verfolgt wird.

2.5 Mobilisierung von Effizienzpotenzialen

Um eine effiziente Erreichung aller Leistungs-, Wirtschaftlichkeits-, Finanz-, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsziele zu gewährleisten und Potenziale heben zu können, sollen in regelmäßigen Abständen Strategie-Workshops der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsorgans stattfinden. Hierbei können u.a. die strategische Ausrichtung und Planung, strukturelle und organisatorische Fragen, die Kostenstruktur, die Angemessenheit der Personalausstattung oder das Marketing thematisiert werden. Sofern erforderlich, soll das Aufsichtsorgan dieses Format zur Reflexion seiner Tätigkeit bzw. deren Effizienz und Verbesserungsmöglichkeiten nutzen.

3. Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement umfasst die Aufgaben des Beteiligungscontrollings und der Unterstützung des Rates der Stadt Münster und seiner Ausschüsse bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung, insbesondere durch Erstellung aller relevanten Berichts- und Beschlussvorlagen.

3.1 Kompetenzen

3.1.1 Im Rahmen des städtischen Beteiligungsmanagements werden unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates der Stadt Münster und seiner Ausschüsse zentrale Entscheidungen zur zielgerichteten Wahrnehmung der Interessen der Gesellschafterin Stadt Münster vorbereitet.

3.1.2 Das Beteiligungsmanagement kann sämtliche zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Informationen von den Beteiligungen einfordern. Darüber hinaus kann es bei seiner Aufgabenerfüllung bei Bedarf andere Fachämter beteiligen.

3.1.3 Die Stadt Münster stattet das Beteiligungsmanagement unter Berücksichtigung der haushalterischen Gesamtsituation und des Stellenplans angemessen aus.

3.2 Aufgaben

- 3.2.1 Das Beteiligungsmanagement verantwortet die Erstellung der Ratsvorlagen zur Ermächtigung der Vertretungen der Stadt Münster in den Gesellschafterversammlungen, soweit die Zuständigkeit hierfür nicht bei den Fachämtern liegt. In diesem Fall unterstützt das Beteiligungsmanagement im erforderlichen Umfang.
- 3.2.2 Das Beteiligungsmanagement ist zuständig für alle Fragen und Beratungen der Stadt Münster, deren Vertretungen sowie der Organe der Beteiligungen und bildet die Schnittstelle zwischen diesen.
- 3.2.3 Das Beteiligungsmanagement kann bei Bedarf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen, sofern letzteres nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.
- 3.2.4 Das Beteiligungsmanagement sichtet die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Aufsichtsorgans und prüft diese. Die Sitzungsunterlagen inklusive der Tagesordnung sollen dem Beteiligungsmanagement zu diesem Zweck spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin und mindestens zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Aufsichtsorgans von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2.5 Das Beteiligungsmanagement prüft den Entwurf des Wirtschaftsplans. Zu diesem Zweck soll die Geschäftsführung diesen mindestens einen Monat vor der Sitzung des Aufsichtsorgans zur Verfügung stellen und bei Bedarf erläutern. Auch darüber hinausgehende Prüfungen und Abstimmungen sind möglich.
- 3.2.6 Die Umsetzung der strategischen Gesellschaftsziele sowie der Unternehmensstrategie, die Erreichung der operativen Ziele aus der jährlichen Wirtschaftsplanung bzw. der mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanung sowie die Erfüllung der Zielvereinbarungen werden jährlich überprüft und im Rahmen des Konzernberichtswesens gegenüber dem Rat der Stadt Münster bzw. dem für Beteiligungsangelegenheiten zuständigen Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung berichtet.
- 3.2.7 Bei Bedarf sollen die wirtschaftliche Betätigung der Beteiligungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend der Vorgaben der §§ 107 ff. GO NRW ebenso wie etwaige Veräußerungen von Beteiligungen oder Anteilen an diesen geprüft werden. Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung von steuerlichen Belastungen bei Veränderungen des Beteiligungsportfolios sollen genutzt werden.

3.2.8 Das Beteiligungsmanagement soll ergänzend zu den ggf. vorhandenen Angeboten der jeweiligen Beteiligungen Fort- und Weiterbildungsangebote für Mandatsträger:innen und Mitglieder des jeweiligen Aufsichtsgremiums koordinieren.

4. Gesellschafterversammlung

4.1 Allgemeines

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der privatrechtlich organisierten Beteiligungen. Die Stadt Münster nimmt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung wahr und übt ihr Stimmrecht dort typischerweise durch eine vom Rat zur Vertretung der Stadt benannte Person aus.

Oberstes Willensbildungsorgan bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ist der Rat der Stadt Münster.

4.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

4.2.1 Die Rechte, welche den Gesellschafter:innen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 45 Abs. 1 GmbHG).

4.2.2 Die Gesellschafterversammlung ist neben dem Aufgabenkatalog des § 46 GmbHG insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- den Abschluss und die Änderungen von Gesellschaftsverträgen nach den §§ 291, 292 Absatz 1 AktG,
- den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- die Zustimmung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen,
- den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht) und die Verwendung des Ergebnisses einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften und Beteiligungen,
- die Inanspruchnahme von Mitteln aus der Kapitalrücklage,

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
- die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- den Formwechsel, die Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand,
- die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung nach Vorbefassung durch das Aufsichtsorgan,
- den Abschluss von Tarifverträgen, den Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen,
- den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsorgans.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Organen befinden.

4.2.3 Weitere grundlegende Rechte und Kompetenzen der Gesellschafterversammlung sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung. Das Verhältnis dieser Kompetenzen zu den ggf. daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsorgans und deren konkrete Ausgestaltung ist durch Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung zu regeln.

4.2.4 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen und die von grundsätzlicher strategischer Bedeutung sind, werden in dem für die Beteiligungen zuständigen Ausschuss entsprechend der Zuständigkeitsordnung in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden.

4.3 Einberufung und Niederschrift der Versammlung

4.3.1 Die Gesellschafterversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sitzungen sollen von der Geschäftsführung unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen samt erläuternder Unterlagen einberufen werden. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Versammlung versandt sein, sodass den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung eine Vorbereitung auf die Erörterung und Abstimmung möglich

ist. Zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung soll zudem der Versand der o. g. Unterlagen an das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster erfolgen.

4.3.2 Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll mindestens den Ort sowie den Tag der Versammlung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift soll sowohl von der Versammlungsleitung als auch von der Schriftführung unterzeichnet werden und ist allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zur Verfügung zu stellen.

5. Aufsichtsorgan

5.1 Aufgaben

5.1.1 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen, steht es dem Rat grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag ein (fakultatives) Aufsichtsorgan zu bilden.

5.1.2 Das Aufsichtsorgan hat die Belange der Beteiligung zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Zu diesem Zweck ist es in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung einzubinden. Hierzu gehören insbesondere die Entscheidungen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeiten im Rahmen des Gesellschaftsvertrags oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur führen. Näheres sollen der jeweilige Gesellschaftsvertrag und die jeweilige Geschäftsordnung bestimmen.

5.1.3 Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die Beteiligung im Rahmen ihrer gesellschaftsvertraglichen Aufgaben betätigt. Darüber hinaus prüft das Aufsichtsorgan fortlaufend die Kongruenz der Unternehmensstrategie mit den Gesellschaftszielen. Das Aufsichtsorgan soll auch überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung der Beteiligung und deren Umsetzung berücksichtigt wird, dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen und dass das Risikomanagement- und interne Revisions-/ Kontrollsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist. Dies umfasst auch die Berücksichtigung

der Anforderungen nach der Corporate Social Responsibility Reporting Directive (CSRD) und den European Sustainability Reporting Standards (ESRS), sofern das Unternehmen davon betroffen ist.

Das Aufsichtsorgan lässt sich von der Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen ihrer Planungen regelmäßig informieren. Es kann jederzeit über Angelegenheiten der Beteiligung Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Liquidität, an Wertpapieren und Waren prüfen.

- 5.1.4 Das Aufsichtsorgan soll unter Einbindung des zuständigen Dezernats der Stadt Münster Zielvereinbarungen für die Geschäftsführung definieren, die der Erreichung einer Tantiemzahlung an die Geschäftsführung dienen. Neben den finanziellen Zielen sollen hierbei auch fachliche Ziele unter Beachtung des Gesellschaftszwecks klar und messbar definiert werden. Die Zielerreichung soll in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwölf Monate) zwischen dem Aufsichtsorgan und der Geschäftsführung sowie dem zuständigen Dezernat der Stadt Münster erörtert werden.
- 5.1.5 Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen sollen – soweit nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt – in der Geschäftsordnung für das Aufsichtsorgan bzw. für die Geschäftsführung festgelegt werden. In regelmäßigen Abständen soll das Aufsichtsorgan diese Wertgrenzen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen. Das Aufsichtsorgan kann darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.
- 5.1.6 Das Aufsichtsorgan soll von ihm zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Mitarbeitende oder Beratende, zur Verschwiegenheit verpflichten.
- 5.1.7 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsorgans koordiniert dessen Arbeit, leitet dessen Sitzungen und nimmt seine Belange nach außen wahr. Weder dem vorsitzenden Mitglied noch anderen einzelnen Mitgliedern kann das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsorgans zu entscheiden oder an seiner Stelle im Ganzen zu sprechen, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- 5.1.8 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsorgans hält mit der Geschäftsführung zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt und erörtert mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung;

die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der Beteiligung. Das vorsitzende Mitglied wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Beteiligung von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung informiert. Es soll sodann das Aufsichtsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung einberufen.

5.1.9 Das Aufsichtsorgan erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht an die Gesellschafterin und stellt darin dar, an wie vielen Sitzungen die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben. Als Teilnahme gilt auch eine solche in virtueller Form.

5.2 Zusammensetzung

5.2.1 Der Stadt Münster ist im Aufsichtsorgan ein angemessener Einfluss zu gewährleisten. Für die Auswahl der durch den Rat der Stadt Münster zu entsendenden Mitglieder sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Stadt Münster zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse bzw. des Rats gebunden.

5.2.2 Bei der Benennung der Mitglieder des Aufsichtsorgans berücksichtigt die Stadt Münster die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, fachlichen Erfahrungen und Diversität ebenso wie potenzielle Interessenkonflikte. Die Vorgaben des § 113 GO NRW sind zu beachten.

5.2.3 Die Stadt Münster beachtet bei der Besetzung des Aufsichtsorgans die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW). Im Übrigen soll eine Geschlechterparität angestrebt werden.

5.2.4 Dem Aufsichtsorgan darf kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der jeweiligen Beteiligung angehören, um grundsätzlich eine unabhängige Überwachung der Geschäftsführung zu ermöglichen.

5.2.5 Die Stadt Münster kann die von ihr entsandten Mitglieder des Aufsichtsorgans jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung der Stadt Münster bekleiden oder einem Organ der Stadt Münster angehören, scheiden aus, wenn ihr Mandat oder diese Stellung enden. Endet die Organstellung von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürger:innen durch den Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von Satz 2

dieser Regelung sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsorgans durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Beteiligung niederlegen. Die Stadt Münster hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.

5.3 Interessenkonflikte

- 5.3.1 Alle Mitglieder des Aufsichtsorgans haben das Interesse der Stadt Münster zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Daneben sind sie dem Beteiligungsinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die der Beteiligung zustehen.
- 5.3.2 Dem Aufsichtsorgan dürfen keine Mitglieder angehören, die in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Beteiligung, dessen Organen, Mehrheitsgesellschafter:innen oder einem mit diesen verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Persönliche Beziehungen sind insbesondere dann anzunehmen, wenn es sich bei den zu betrachtenden Personen um Familienangehörige handelt, von denen angenommen werden kann, dass sie auf das Mitglied Einfluss nehmen oder von ihm beeinflusst werden können. Hierzu gehören Kinder, Ehe-/Lebenspartnerinnen und –partner und deren Kinder sowie wirtschaftlich vom Mitglied abhängige Angehörige. Geschäftliche Beziehungen sind insbesondere anzunehmen, wenn ein Mitglied als gesetzliche Vertretung, Person mit Geschäftsanteilen, Inhabende von Prokura oder umfassender Handlungsvollmacht oder in vergleichbarer Position für die Beteiligung oder ein mit ihr verbundenem Unternehmen tätig ist. Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen ist der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und nicht allein die rechtliche Ausgestaltung entscheidend.
- 5.3.3 Soweit eine solche Beziehung bei einem aktiven Mitglied dennoch besteht oder während seines Mandats entsteht, ist dies in der Entsprechenserklärung anzuzeigen und zu erläutern.
- 5.3.4 Kein Interessenkonflikt ist anzunehmen, wenn sich die geschäftliche Beziehung der Mitglieder des Aufsichtsorgans zu der Beteiligung auf die Inanspruchnahme der von der Beteiligung auf dem Markt angebotenen Produkte und/oder Leistungen als Kundschaft beschränkt und die Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden. Für Beschäftigte der Stadt Münster begründet deren Rolle als Gesellschafterin keinen Interessenkonflikt im Sinne dieser Regelung.

5.3.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsorgans hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kundschaft, Lieferunternehmen, Kreditgebenden entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsorgan offenzulegen; spätere Änderungen sind ebenso unverzüglich mitzuteilen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen.

5.3.6 Geschäfte zwischen der Beteiligung und Mitgliedern des Aufsichtsorgans oder ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sowie ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsorgans sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, müssen sie branchenüblichen Standards entsprechen und bedürfen mit der Zustimmung des Aufsichtsorgans mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern sie geeignet sind, einen Interessenkonflikt zu begründen. Über Geschäfte dieser Art ist in der Entsprechenserklärung zu informieren.

Die Vergabe von Krediten der Beteiligung an Mitglieder des Aufsichtsorgans ist ebenso wie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte ausgeschlossen.

5.3.7 Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerber:innen der Beteiligung ausüben.

5.3.8 Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Sie können Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder gesellschaftlichen Ereignissen (Kultur, Sport, Politik) einschließlich üblicher und angemessener Bewirtung annehmen, wenn die dienstliche Teilnahme des Mitglieds an der Veranstaltung im Interesse der Beteiligung erfolgt und das Aufsichtsorgan zustimmt. Hierüber ist in der Entsprechenserklärung zu informieren. Zuwendungen im sozial üblichen Rahmen (z. B. Weihnachtsgeschenke im angemessenen Rahmen) sind ebenfalls von diesem Verbot ausgenommen.

5.4 Sitzungen

5.4.1 Sitzungen des Aufsichtsorgans sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden. Die Beteiligung soll in Absprache mit dem vorsitzenden Mitglied einen jährlichen Sitzungsplan unter Berücksichtigung der Vorschläge des Amtes für Bürger- und Ratservice erstellen.

Letzteres stellt die Termine den Mitgliedern des Aufsichtsorgans sowie dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung.

5.4.2 Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse sollen von dem vorsitzenden Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigefügt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit ist eine Einladung mit verkürzter Ladungsfrist ausnahmsweise zulässig. Gleiches gilt für die nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung im Rahmen der Sitzung.

5.4.3 Über die Sitzungen des Aufsichtsorgans wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem oder der Protokollführenden unterzeichnet werden soll. Dort sollen der Ort und das Datum der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der Sitzungsverlauf und seine Beschlüsse bzw. bei Sitzungen seiner Ausschüsse ihre Empfehlungen aufgenommen werden. Die Niederschrift wird jedem Mitglied sowie dem Beteiligungsmanagement sehr zeitnah, spätestens jedoch vier Wochen nach der Sitzung, übersendet und bei der nächsten Sitzung zur Zustimmung vorgelegt.

5.5 Wahrnehmung des Aufsichtsmandats

5.5.1 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich und haben die Grundsätze der ordnungsgemäßen Mandatsausübung zu beachten. Bei Verstößen kann die Gesellschafterversammlung Schadensersatz beanspruchen. § 113 Absatz 6 GO NRW bleibt unberührt.

5.5.2 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans sind zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten Informationen verpflichtet. In Gremien zur Beratung oder Entscheidung über Sachverhalte wie Fraktionssitzungen oder Ausschüssen soll über Angelegenheiten der Aufsichtsorgane ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung berichtet werden und auch nur, soweit dies für die Beratung oder Entscheidung der übrigen Gremienmitglieder erforderlich ist. Insbesondere sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligungen zu wahren. Ebenso sind die berechtigten Interessen der übrigen Mitglieder der Aufsichtsorgane zu wahren.

5.5.3 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans üben ihr Mandat persönlich aus. Sie sollen regelmäßig an den Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen. Nicht an einer Sitzung teilnehmende

Mitglieder werden, falls der Rat der Stadt Münster eine Vertretung bestimmt hat, durch diese vertreten. Zur Erleichterung und Flexibilisierung der Mandatsausübung sollen dem Aufsichtsorgan geeignete Möglichkeiten digitaler und hybrider Sitzungsformate offenstehen. Näheres regeln der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung für das Aufsichtsorgan.

5.5.4 Alle Mitglieder des Aufsichtsorgans sollen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

5.6 Vergütung des Aufsichtsorgans

5.6.1 Sofern die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans vergütet werden soll, legt das Aufsichtsorgan die Vergütung auf der Basis eines Vorschlages der Geschäftsführung fest, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag der Beteiligung nichts Anderweitiges bestimmt.

5.6.2 Die Vergütung (z. B. Grundvergütung oder Sitzungsgeld) der Mitglieder des Aufsichtsorgans soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage der Beteiligung, den zeitlichen Aufwand und die mit den Pflichten des Mitglieds verbundenen Risiken berücksichtigen.

5.6.3 Dabei soll das vorsitzende Mitglied gesondert berücksichtigt werden.

5.6.4 Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsorgans ist dabei unter Berücksichtigung des kommunalen Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

5.7 Haftung

5.7.1 Die Beteiligung schließt eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O) für die Mitglieder des Aufsichtsorgans ab.

5.7.2 Die für das Aufsichtsorgan abgeschlossene Versicherung soll einen der Vergütung angemessenen Selbstbehalt im Schadenfall beinhalten. Dieser Selbstbehalt soll die Höhe der jährlichen Vergütung des Mitglieds nicht übersteigen.

5.7.3 Wenn für die Tätigkeit als Mitglied keine Vergütung über einen Aufwendungsersatz hinaus gezahlt wird beziehungsweise aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen ein Teil der Vergütung abgeführt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden.

5.7.4 Gesetzliche Freistellungsansprüche der Mitglieder gegenüber der Stadt Münster bleiben hiervon unberührt.

6. Geschäftsführung

6.1 Funktion und Aufgaben

- 6.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Es ist möglich, ein vorsitzendes Mitglied zu benennen.
- 6.1.2 Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung der Beteiligung nach außen, regeln. Die Geschäftsordnung wird nach Vorberatung durch das Aufsichtsorgan von der Gesellschafterversammlung erlassen.
- 6.1.3 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Beteiligung. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung, wirkt dabei auf die vollständige Umsetzung des Gesellschaftszwecks und des öffentlichen Zwecks hin und beachtet die finanziellen und gesamtstrategischen Vorgaben der Gesellschafterin Stadt Münster. Die Geschäftsführung entwickelt auf dieser Grundlage die Unternehmensstrategie (vgl. Ziff. 2.4.2) und sorgt für ihre Umsetzung.
- 6.1.4 Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den mit der Stadt Münster vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.
- 6.1.5 Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Beteiligung nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, der internen Richtlinien sowie des Kodexes der Stadt Münster in seiner jeweils gültigen Fassung zu führen und auf deren Beachtung hinzuwirken.
- 6.1.6 Die Geschäftsführung hat in allen Angelegenheiten der Beteiligung die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmens- und Buchführung zu beachten.
- 6.1.7 Die Geschäftsführung vertritt die Beteiligung nach Maßgabe des jeweiligen Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung gerichtlich und außergerichtlich.

- 6.1.8 Bei wesentlichen Entscheidungen hat die aus mehreren Personen bestehende Geschäftsführung das Mehr-Augen-Prinzip anzuwenden. Die Entscheidungen, die als wesentlich im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten sind, sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu definieren.
- 6.1.9 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen, internen Kontrollsystems der Beteiligung.
- 6.1.10 Alle Geschäftsführungsmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Mitarbeitende oder Beratende, die Verschwiegenheitspflicht bzgl. der Angelegenheiten der Beteiligung einhalten.
- 6.1.11 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsorgans ist Aufgabe der Geschäftsführung. Sie hat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Beteiligung relevanten Fragen zu informieren. Hierzu zählen insbesondere bedeutende Veränderungen des Beteiligungsumfelds und der Compliance. Das Aufsichtsorgan kann jederzeit zusätzliche Informationen von der Geschäftsführung verlangen.
- 6.1.12 Die Geschäftsführung unterstützt die Verwaltung der Stadt Münster aktiv bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, indem sie frühzeitig alle benötigten Daten zur Verfügung stellt. Insbesondere sind die materiell geprüften Jahresabschlüsse bis zum 30.04. des Folgejahres zuzuleiten.
- 6.1.13 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den aufgrund der Größenklasse anzuwendenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie ggf. weiteren branchenspezifischen Regelungen auf.
- 6.1.14 Die Geschäftsführung veröffentlicht den testierten Jahresabschluss entsprechend der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen im Unternehmensregister. Daneben sind die Pflichtangaben sowie ein Hinweis auf diese Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt zu machen.
- 6.1.15 Die Geschäftsführung hat unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) dessen Ziele zu beachten. Sie soll bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Diversität beachten und gemeinsam mit den Führungskräften eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im

Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten. Insbesondere soll sie für ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans, insbesondere das Erreichen der freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gesetzten internen Ziele für den Anteil von Frauen und Männern in den jeweiligen Führungsebenen und- für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen sorgen sowie sicherstellen, dass Menschen mit Migrationshintergrund in Auswahl- und Besetzungsverfahren für alle im Unternehmen zu besetzenden Arbeits- und Ausbildungsplätze gleichberechtigt einbezogen werden.

Die Geschäftsführung soll die Ehrenamtstätigkeit von Beschäftigten fördern.

6.2 Nachhaltigkeitsaspekte und Berichtswesen

6.2.1 Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen bzw. führt ein bereits bestehendes Berichtswesen unter regelmäßiger Prüfung und ggf. Optimierung von dessen Zweckdienlichkeit fort. Dabei sind dem Aufsichtsorgan folgende Mindestinhalte regelmäßig vorzustellen:

- Vierteljähriger Ergebnisbericht und Bericht über den Stand der Erreichung operativer und strategischer Ziele unter Erläuterung der voraussichtlichen Ist-Entwicklung zum Planungsstand,
- Allgemeiner Bericht der Geschäftsführung über alle relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements, der Strategie sowie der für die Beteiligung bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes,
- Bericht über Vorfälle oder Aussagen des Integritäts- und Compliance-Managements,
- Bericht über die getroffenen Zielvereinbarungen und den Stand der Zielerreichung, insb. in Bezug auf die ökologische und soziale Nachhaltigkeit.

6.2.2 Die Stärkung der unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagementstrukturen zielt auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDG) und gemeinwohlorientierte Unternehmensführung ab. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Nachhaltigkeitsziele der Beteiligung die strategischen Ziele und Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Münster 2030 oder entsprechender Folgestrategien fördern. Sie berichtet mindestens alle zwei Jahre dem Aufsichtsorgan über die Fortschritte bei der

nachhaltigen Ausrichtung der Organisationsentwicklung und bewertet ihre unternehmerischen und gemeinwohl-orientierten Aktivitäten dahingehend.

6.2.3 Unabhängig von einer gesetzlichen Verpflichtung berichten die Geschäftsführungen der steuerungsrelevanten Beteiligungen nach den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex über Nachhaltigkeitsaspekte der Beteiligung. Die Möglichkeit zur Gemeinwohlbilanzierung anhand der Gemeinwohl-Matrix der Gemeinwohl-Ökonomie bleibt hiervon unberührt. Der jeweilige Bericht soll auf der Internetseite der Beteiligung veröffentlicht werden.

6.3 Bestellung und Anstellung

6.3.1 Die Geschäftsführung wird, soweit gesellschaftsrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

6.3.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen in einem transparenten Auswahlprozess unter Berücksichtigung der Vorgaben des LGG NRW nach dem Prinzip der Bestenauslese anhand ihrer Eignung, Befähigung, fachlichen Leistung und Diversität gewonnen werden. Die in diesem Auswahlprozess festzulegenden Qualifikationen sollen sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Beteiligung ausrichten. Die für die Bestellung und Anstellung zuständigen Gesellschafterorgane stellen ein geeignetes Verfahren sicher.

6.3.3 Eine Bestellung zur Geschäftsführung soll für höchstens fünf Jahre erfolgen. Bei einer Erstbestellung kann die Vertragsdauer auch unter fünf Jahren liegen.

6.3.4 Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der mindestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden soll.

6.4 Interessenskonflikte

6.4.1 Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Beteiligung einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

6.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeitende der Beteiligung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten

Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die Geschäftsführung gewährt unentgeltliche Zuwendungen wie Spenden oder Schenkungen oberhalb einer vom Aufsichtsorgan festzulegenden Wertgrenze ausschließlich mit dessen Zustimmung, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Bewirtungen handelt.

- 6.4.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Beteiligungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Beteiligung zustehen, für sich nutzen.
- 6.4.4 Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Interessenkonflikte, insbesondere mögliche Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Absatz 1 und 2 GO NRW, dem Aufsichtsorgan gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren.
- 6.4.5 Alle Geschäfte zwischen der Beteiligung und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmen haben zu unterbleiben. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung. Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte von der Beteiligung an Geschäftsführungsmitglieder sind ausgeschlossen. Ziff. 5.3.4 gilt entsprechend.

6.5 Vergütung – Bestandteile, Angemessenheit, Begrenzungen

- 6.5.1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt. Das zuständige Dezernat soll die weitere Verhandlung und Ausgestaltung des Vertrages übernehmen.
- 6.5.2 Die monetären Vergütungsteile der Mitglieder der Geschäftsführung sollen neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Diese variablen Vergütungsbestandteile sollen einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg der Beteiligung gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa ein Bonus-Malus-System) enthalten. Die variable Vergütung ist dabei so zu gestalten, dass eine zu fixierende Obergrenze nicht überschritten werden kann. Bestandteile der Vergütung dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

- 6.5.3 Der variable Anteil soll sich sowohl an finanziellen als auch fachlichen Zielen orientieren. Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.
- 6.5.4 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsführung insgesamt sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten der Beteiligung unter Berücksichtigung einer kommunal geprägten Vergleichsgruppe. Die Vergütung in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert und offengelegt werden. Kriterium für die Angemessenheit der Vergütung soll ferner auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Beteiligung gilt, sein.

6.6 Haftung

- 6.6.1 Die Beteiligung schließt eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung ab.
- 6.6.2 Die für die Mitglieder der Geschäftsführung abgeschlossene Versicherung soll einen der Vergütung angemessenen Selbstbehalt im Schadensfall beinhalten.
- 6.6.3 Im Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des der Beteiligung entstandenen Schadens unmittelbar an die Beteiligung erfolgen.

7. Zusammenwirken von Aufsichtsorgan und Geschäftsführung

- 7.1 Das Aufsichtsorgan und die Geschäftsführung arbeiten zum Wohle der Beteiligung unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Erfolges sowie der gesamtstrategischen Ziele der Stadt Münster, eng und vertrauensvoll zusammen. Eine offene und wertschätzende Kommunikation zwischen dem Aufsichtsorgan und der Geschäftsführung sowie innerhalb der Organe wird vorausgesetzt. Hierbei ist die Wahrung der Vertraulichkeit von entscheidender Bedeutung.
- 7.2 Die strategische Ausrichtung der Beteiligung wird von der Geschäftsführung mit dem Aufsichtsorgan abgestimmt. Der Stand der Umsetzung wird regelmäßig erörtert.

- 7.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag und/oder die Geschäftsordnung(en) Zustimmungsvorbehalte fest. Die Zustimmungsvorbehalte regeln, bei welchen Geschäften die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsorgans benötigt. Bei der Festlegung von Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsorgans ist die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung zu wahren.
- 7.4 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied vor und nimmt regelmäßig an diesen teil. Das Aufsichtsorgan oder ein Ausschuss dessen können bei Bedarf auch ohne die Geschäftsführung tagen. Jedes Mitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten verlangen. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder für diesen ausspricht.
- 7.5 Die Geschäftsführung schafft die notwendige Transparenz über ihre Arbeit gegenüber den übrigen Akteur:innen. Die ausreichende Information des Aufsichtsorgans ist Aufgabe der Geschäftsführung.
- Das Aufsichtsorgan hat seinerseits sicherzustellen, dass es angemessen informiert wird und soll auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung hinwirken.
- 7.6 Die Geschäftsführung unterrichtet das Aufsichtsorgan zeitnah, wenn wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

8. Risikomanagement, interne Revision, Integritäts- und Compliance-Management

8.1 Risikomanagement und interne Revision

- 8.1.1 Die Geschäftsführung sorgt für ein der Größe der Beteiligung angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling, einschließlich eines wirksamen innerbetrieblichen Revisions-/Kontrollsystems in der Beteiligung. Die Ausgestaltung des Systems wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung als Bestandteil der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erörtert.
- 8.1.2 Die Verantwortung für die interne Revision obliegt der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung entscheidet auch darüber, ob eine interne Revision eingerichtet werden soll.

- 8.1.3 Die interne Revision ist der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt und soll als unabhängige Stelle wahrgenommen werden.
- 8.1.4 Die Geschäftsführung erteilt der internen Revision Prüfungsaufträge. Dabei sollen auch Vorschläge der internen Revision einbezogen werden.
- 8.1.5 Die Prüfungsergebnisse der internen Revision werden der Geschäftsführung zeitnah berichtet.
- 8.1.6 Die Mitglieder des Aufsichtsorgans und des Beteiligungsmanagements sollen den Bericht zur Kenntnis erhalten.

8.2 Integritäts- und Compliance-Management

- 8.2.1 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Vorschriften insbesondere im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung, der unternehmensinternen Richtlinien und Regelungen, die aus identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Maßnahmen resultieren, zu sorgen (Legalitätskontrollprinzip) zu sorgen und auch auf deren Beachtung durch die eigenen Beteiligungen hinzuwirken (Compliance). Die Beteiligung soll sich dafür einsetzen, dass Lieferanten Rechtsverletzungen in der Lieferkette vermeiden.
- 8.2.2 Die Beteiligungen sollen eine Compliance-Richtlinie aufstellen und fortlaufend weiterentwickeln. Ziel ist die Vermeidung von Gesetzesverletzungen, insbesondere von Korruption und wettbewerbs- oder kartellwidrigen Absprachen. Die Compliance-Richtlinie soll auch Regelungen zu Spenden und Sponsoring (Ziff. 13.1 und 13.2) enthalten. Sie soll durch das Aufsichtsorgan beraten werden. Sie unterliegt der Zustimmung des Betriebsrates, sofern die Beteiligung über einen solchen verfügt.
- 8.2.3 In Abhängigkeit von der Größe der Beteiligung soll die Geschäftsführung die Einrichtung einer separaten Stelle, die mit Compliance-Aufgaben betraut ist, prüfen.
- 8.2.4 In Beteiligungen mit mehr als 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) soll eine Person mit Compliance-Aufgaben beauftragt werden.

8.2.5 Diese Person soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden. Ist die Geschäftsführung selbst betroffen, soll unmittelbar an das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsorgans oder in Ermangelung eines solchen an die Gesellschafterversammlung berichtet werden.

8.3 Hinweisgeberstelle

8.3.1 Die Geschäftsführung soll Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können.

8.3.2 Die organisationale Ausgestaltung der Hinweisgeberstelle kann intern oder an externer Stelle erfolgen. Die Auswahl der organisationalen Verankerung der Hinweisgeberstelle soll unter Abwägung der Beteiligungsgröße und der Risikoneigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur Hinweisgeberstelle erfolgen. Sofern eine eigene Hinweisgeberstelle nicht erforderlich ist, sind die Beschäftigten auf die externen Meldestellen des Bundes und des Landes hinzuweisen.

8.3.3 Hinweise betreffend die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen können auch gegenüber dem Justizariat der Verwaltungsführung gegeben werden. Die Beschäftigten sind über diese Möglichkeit zu informieren.

9. Jahresabschluss

9.1 Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung nach Maßgabe der GO NRW bzw. des Gesellschaftsvertrags in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Insbesondere sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang aufzustellen. Die Beteiligung soll im Jahresabschluss den öffentlichen Zweck klar benennen.

9.2 Steuerungsrelevante Beteiligungen erstellen darüber hinaus einen Lagebericht. Sofern ein Lagebericht zu erstellen ist, richten sich dessen Inhalt und Umfang nach den für die entsprechende Größenklasse nach dem HGB geltenden Anforderungen. Im Chancen- und Risikobericht des Lageberichts soll auch der öffentliche Zweck berücksichtigt werden. Analog zu § 289 Abs. 3 HGB soll die Beteiligung Angaben zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den öffentlichen Zweck und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, machen. Darüber hinaus sollen bedeutsame

nichtfinanzielle Kennzahlen zu den Sachzielen der Beteiligung genannt werden.

- 9.3 Der Jahresabschluss wird entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches binnen drei Monaten nach Geschäftsjahresende aufgestellt. Dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster ist der materiell geprüfte Jahresabschluss bis zum 30.04. des Folgejahres zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch die Gesellschafterversammlung soll nach Beratung durch das Aufsichtsorgan erfolgen und binnen acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich sein. Das Aufsichtsorgan soll sich selbst ein Urteil darüber bilden, ob den Beurteilungen des Wirtschaftsprüfungsunternehmens im Prüfungsbericht zu folgen ist.
- 9.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden unmittelbar nach der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung veröffentlicht. Beteiligungen mit abweichendem Geschäftsjahr sollen diesen Verpflichtungen in entsprechendem zeitlichen Ablauf nach Abschluss ihres Geschäftsjahres nachkommen.
- 9.5 Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die gesellschafts- und kommunalrechtlichen Veröffentlichungspflichten erfüllt werden. Insbesondere beachten und erfüllen die Geschäftsführungen der steuerungsrelevanten Beteiligungen die Vorgaben zur Transparenz von Bezügen und veröffentlichen die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Ziff. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsorgans im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen in allgemein verständlicher Form als Barwert. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 9.6 Im Anhang des Jahresabschlusses sind Beziehungen der Geschäftsführung zu Gesellschafter:innen und Mitgliedern des Aufsichtsorgan zu erläutern, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

10. Abschlussprüfung und öffentliche Finanzkontrolle

10.1 Abschlussprüfung

10.1.1 Die Gesellschafterversammlung wählt das Wirtschaftsprüfungsunternehmen auf Empfehlung des Aufsichtsorgans. Der Empfehlung soll eine Auswertung von drei Angeboten durch das Aufsichtsorgan mit Unterstützung des Beteiligungsmanagements vorangehen. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsorgans erteilt dem ausgewählten Wirtschaftsprüfungsunternehmen den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

10.1.2 Das Aufsichtsorgan vereinbart mit der Wirtschaftsprüfung, dass diese dem vorsitzenden Mitglied sowie dem Beteiligungsmanagement über alle für die Aufgaben des Aufsichtsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, von denen bei der Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis genommen wird.

10.1.3 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen einer Beteiligung wird der Prüfungsauftrag unter Beachtung der Ziff. 10.1.1 neu ausgeschrieben. Von dieser Regel kann die Gesellschafterin nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung des Aufsichtsorgans abweichen.

10.2 Beziehungen

10.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags kann das Aufsichtsorgan eine Erklärung der vorgesehenen Wirtschaftsprüfung einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen ihr, ihren Organen und den Mitgliedern der Prüfungsleitung einerseits und der Beteiligung und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können.

10.2.2 Das Aufsichtsorgan vereinbart mit der Wirtschaftsprüfung, dass das vorsitzende Mitglied sowie das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet werden, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden können.

10.3 Beratung

10.3.1 Die Erklärung gemäß Ziff. 10.2.1 soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Beteiligung, insbesondere aus dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

10.3.2 Eine Wirtschaftsprüfung, die den Jahresabschluss einer Beteiligung prüft, soll nicht gleichzeitig mit Beratungsaufträgen für dieselbe Gesellschaft beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsorgan Ausnahmen zulassen und hierüber in der Entsprechenserklärung berichten.

10.3.3 Soweit ein begründeter Ausnahmefall von der Trennung von Prüfungs- und Beratungsleistungen vorliegt, soll das Gesamthonorar der Wirtschaftsprüfung, aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen, im Anhang zum Jahresabschluss angegeben werden.

10.4 Ablauf der Prüfung

10.4.1 Bei der Erteilung des Prüfungsauftrags soll das Aufsichtsorgan von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen. Die Prüfungsschwerpunkte sollen zwischen dem Beteiligungsmanagement, dem vorsitzenden Mitglied und der Geschäftsführung der Beteiligung vereinbart und der Wirtschaftsprüfung zur Kenntnis gegeben werden.

10.4.2 Der Prüfungsumfang umfasst stets die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Kongruenz von wirtschaftlicher Betätigung, Gesellschaftszweck und kommunalrechtlichen Vorgaben sowie weitere Darstellungen gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 2 HGrG.

10.4.3 Im Rahmen der Abschlussprüfung ist zu prüfen, ob die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben wurde.

10.4.4 Die beauftragte Wirtschaftsprüfung informiert das vorsitzende Mitglied und das Beteiligungsmanagement, wenn sie bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben und vermerkt dies im Prüfbericht.

10.4.5 Zur Schlussbesprechung zwischen der Wirtschaftsprüfung und der Geschäftsführung der Beteiligung soll das Beteiligungsmanagement hinzugezogen werden.

10.4.6 Die Wirtschaftsprüfung hat an der Beratung des Aufsichtsorgans bzw. seiner Ausschüsse über den Jahresabschluss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten.

10.5 Ermittlung des Beteiligungswerts

Die Stadt Münster kann bei Bedarf eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüfung über die Wertermittlung der Beteiligung zum Bilanzstichtag 31.12. zur Verwendung im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Münster von den Beteiligungen anfordern. Die Beteiligungen stellen diese bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres zur Verfügung.

11. Transparenz des Internetauftritts als Maßnahme für Bürgernähe und Vertrauen in öffentliche Institutionen

11.1 Zur Gewährleistung der Transparenz ihrer Arbeit veröffentlichen die Beteiligungen alle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehenden relevanten Dokumente auf ihrer Internetseite oder verweisen auf dieser auf die entsprechende Internetseite (Ratsinformationssystem) der Stadt Münster. Die Beteiligungen sollen insbesondere zugänglich machen:

- diesen Kodex,
- den Gesellschaftsvertrag,
- den jeweiligen Jahres- bzw. Konzernabschluss einschließlich Anhang,
- den Lagebericht bzw. den Konzernlagebericht (einschließlich der Erklärung der Unternehmensführung mit ihren Bestandteilen, vgl. Ziff. 1.4.3),
- falls kein Lagebericht veröffentlicht wird, die Erklärung der Geschäftsführung inklusive der Entsprechenserklärung als Anlage zum Jahres- bzw. Konzernabschluss; die jeweils aktuelle Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Internetseite der Beteiligung öffentlich zugänglich zu machen,
- eine Übersicht über die Namen und Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsorgans.

11.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sollen jeweils mitsamt der Anlagen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren zugänglich bleiben.

12. Spenden und Sponsoring

12.1 Spenden

12.1.1 Spenden sind freiwillige Ausgaben für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck. Spenden können sowohl Geld- als auch unentgeltliche Sachzuwendungen sein.

12.1.2 Die Gewährung von Zuwendungen ist dem Aufsichtsorgan ab einer durch dieses festzulegenden Wertgrenze zur Genehmigung vorzulegen.

12.1.3 Sonstige Spenden sollen nicht vorgenommen werden, insbesondere Spenden an Einzelpersonen und gewinnorientierte Organisationen, Spenden an private Konten und Barspenden, Spenden an politische oder religiöse Vereinigungen, Spenden an Amts- oder Mandatsträger:innen oder Bewerber:innen um ein öffentliches Amt sowie Spenden, die geeignet sind, das Ansehen der städtischen Beteiligungen oder der Stadt Münster zu schädigen.

12.1.4 Dem Aufsichtsorgan sind Spenden zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Organisation, an welche eine Spende ausgezahlt werden soll, ein Mitglied der Geschäftsführung oder dessen Familienangehörige angehören.

12.2 Sponsoring

12.2.1 Sponsoring ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen. Die Organisationen können Sponsoring in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen betreiben. Im Gegenzug wird eine Gegenleistung (zum Beispiel in Form von Werbung) erbracht.

12.2.2 Die Sponsoringmaßnahmen sind in Form von schriftlichen Verträgen festzuhalten. Es ist zu beachten, dass das Sponsoring und die Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Es ist ein geschäftlicher Zweck für die Maßnahme zu bestimmen.

12.2.3 Erfolgt Sponsoring durch Eigenbetriebe bzw. durch eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, so ist die interne Steuerberatung der Stadt Münster einzubeziehen.

12.2.4 Sponsoring zugunsten politischer Parteien, ihrer Mandatsträger:innen sowie sonstigen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12.3 Transparenz und Verhältnismäßigkeit

12.3.1 Alle Spenden und Sponsoringmaßnahmen sind transparent und vertretbar auszugestalten. Der Empfänger der Maßnahme wird offengelegt und die Höhe sowie der Verwendungszweck werden dokumentiert.

12.3.2 Die Gesamtaufwendungen für Spenden und Sponsoringmaßnahmen werden dem Aufsichtsorgan mit dem geplanten Budget zur Kenntnisnahme vorgelegt.

12.3.3 Alle getätigten Spenden und Sponsoringmaßnahmen sind im Jahresabschluss aufzuführen.

Anlage 1

Entsprechens-Erklärung der [Name d. Beteiligung] zum Geschäftsjahr [Jahr]

Gemäß Ziffer 1.4.1 des Münsteraner Kodex für gute Unternehmensführung - Public Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Kodex (Nr. 1) und erläutert die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2).

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der [Beteiligung] erklären hiermit gemeinsam, dass der Kodex im Geschäftsjahr [Jahr] grundsätzlich in allen Punkten mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen ihrer Planungen informieren lassen (Ziffer 5.1.3).
- Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen festgelegt sind (Ziffer 5.1.5).
- [...]

2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.

- [...]
- [...]

Münster, den [Datum]

[Name]
Vorsitzende/r des Aufsichtsrats

[Name]
Geschäftsführung